

I. Allgemeine Grundsätze und Geltungsbereich

- Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Bei laufender Geschäftsverbindung sind diese Bedingungen auch dann Vertragsinhalt, wenn sie dem Einzelvertrag nicht ausdrücklich zugrunde gelegt worden sind. Bedingungen des Käufers werden von uns nicht anerkannt, soweit sie von unseren Geschäftsbedingungen abweichen. Gegenbestätigungen des Käufers, insbesondere seinen Hinweisen auf eigene Geschäftsbedingungen, wird hiermit widersprochen. Diese verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir bei Vertragsschluss nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Die Geltung abweichender Bedingungen setzt unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung voraus. Spätestens mit Entgegennahme unserer Ware oder sonstiger Leistungen gelten unsere Bedingungen als angenommen.
- Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Soweit individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden getroffen wurden, haben diese Vorrang vor unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- Wir beliefern ausschließlich Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Private Endverbraucher beliefern wir grundsätzlich nicht.
- Für den Weiterverkauf, die Weitergabe oder sonstige Überlassung an sowie die Benutzung durch private Endverbraucher sind unsere Produkte nicht vorgesehen. Der Käufer ist sich dieser Einschränkung bewusst und klärt seine eigenen Kunden darüber auf. Gegenüber dem Käufer übernehmen wir für eine Nichtbeachtung dieser Einschränkungen keine Haftung.

II. Angebote und Aufträge, Muster und Probeexemplare

- Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend. Ferner sind sie für Nachbestellungen unverbindlich.
- Wir sind lediglich verpflichtet, aus unserem eigenen Warenvorrat zu leisten (Vorratsschuld). Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko im Falle der Lieferung einer Gattungsschuld.
- Muster und Proben geben nur unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Die Eigenschaften von Mustern bzw. Probeexemplaren sind nur dann verbindlich, soweit sie ausdrücklich als geschuldet Beschaffenheit der Ware schriftlich vereinbart worden sind.
- An von uns überlassenen Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Daten und sonstigen Unterlagen über unsere Ware behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Aerosolfomulierungen, anwendungstechnische Beratung, Lohnabfüllungen

- Bei Lohnabfüllungen mit vom Kunden beigestellten Wirkstoffen und/ oder vorgegebenen Rezepturen übernehmen wir keine Haftung, insbesondere nicht für auf dem Etikett gemachte Angaben, für die Haltbarkeit, Beständigkeit und Lagerfähigkeit der abgefüllten Aerosole sowie für das Aerosolzubehör. Ebenso fallen wir nicht für die Versprühbarkeit eines durch den Kunden für die Abfüllung bestellten Wirkstoffes.
- Unsere Produktbeschreibungen sind maßgeblich für die Beschaffenheit der Ware. Garantien zu Haltbarkeit und Beschaffenheit der Ware müssen von uns schriftlich als solche vereinbart werden.
- Anwendungen, Verwendungen und Verarbeitungen der bezogenen Waren liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Waren betreffen den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen auf die Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
- Angaben in technischen Informationen oder sonstigen Normen sowie von uns gemachte Angaben zur Verwendung stellen keine Zusicherungen oder Garantien dar.
- Die anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter. Sie sind unverbindlich und begründen grundsätzlich kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenpflichten aus dem Kaufvertrag, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
- Sollte dennoch eine Haftung unsererseits in Frage kommen, so verweisen wir auf die Bedingungen unter Ziffer X und Ziffer XI dieser AGB.

IV. Etiketten

- Wir sind nicht zur Kontrolle von Kundenetiketten verpflichtet und haften in keiner Weise für die darin gemachten Angaben.
- Der Käufer ist zur entgeltlichen Abnahme der für ihn erstellten Etiketten verpflichtet. Im Falle der Beendigung der Geschäftsbeziehung verpflichtet er sich schon jetzt zum Kauf des Etikettenrestbestandes. Würde dafür kein Preis vereinbart, gilt als Berechnungsgrundlage der Selbstkostenpreis.
- An von uns erstellten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen graphischen Darstellungen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor der Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer Zustimmung.

V. Lieferung und Gefahrübergang

- Wir bestimmen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, Versandart, Versandweg, insbesondere Spediteur und/ oder Frachtführer. Wir sind um den möglichst günstigsten Transport bemüht, ohne dass daraus ein Haftungsanspruch erwächst. Wir behalten uns ebenso die Wahl des Lieferwerks und des Abgangslagers vor. Eine Verpflichtung zur Lieferung ab Auslieferungslager übernehmen wir nur, soweit die Ware dort vorrätig ist.
- Versicherungen decken wir nur auf besondere Weisungen und Kosten des Käufers. Mehrkosten für Eil- und Expresslieferungen, Rollgeld am Platze usw. gehen ebenfalls zu seinen Lasten. Freihauslieferungen erfolgen nach schriftlicher Vereinbarung. Bei Selbstabholung besteht kein Anspruch auf Frachtvergütung.
- Dem Käufer zumutbare Teillieferungen sind zulässig.
- Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt für sämtliche Ware im Lieferwerk, bzw. Lieferlager. Diese ist Grundlage der Berechnung und bindend für den Käufer. Bei Lieferung von Sonderanfertigungen, insbesondere Private-Label-Anfertigungen, sind wir berechtigt, die in dem Kaufvertrag vereinbarten Liefermengen um bis zu 10% zu über- oder unterschreiten. Diese Abweichung vom Kaufvertrag stellt keinen Mangel dar. Katalogisierte Artikel werden in Einheitsgebinden und -packungen geliefert. Hierdurch bedingte gewichts- und mengenmäßige Abweichungen gelten als genehmigt. Angegebene Maße können bis zu 10% unter- oder überschritten werden, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- Beim Versendungskauf gehen die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Im Falle einer vereinbarten Abholung gilt Folgendes: die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Mitteilung der Bereitstellung auf den Käufer über.
- Übernehmen unsere Beschäftigten bei „ab Werk“ verkauften Waren auf Anfrage des Käufers die Verladung oder ähnliche Arbeiten, so werden sie in jedem Falle als Erfüllungsgehilfen des Käufers tätig.
- Mit Übergabe der Ware an den Spediteur und/ oder Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Abholung Beauftragten, spätestens jedoch bei Verlassen der Versand- bzw. Lieferstelle, geht jegliche Gefahr, insbesondere auch für zufälligen Untergang und Verschlechterung sowie für Beschlagnahme, auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn wir den Transport auf Veranlassung des Käufers mit eigenen Kräften und mit betriebseigenen Fahrzeugen durchführen oder aber der Käufer besondere Anweisungen erteilt hat.
- Das Abladen des Lieferfahrzeuges ist alleinige Angelegenheit des Käufers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Überschreitet der Abladevorgang eine nach den Umständen des Falles angemessene Frist, kann eine angemessene Vergütung (Standgeld) verlangt werden, die der Höhe nach mindestens dem durch die eingesetzte Spedition in Rechnung gestellten Standgeld entspricht.
- Sind Lieferfristen nicht vereinbart, muss die gekaufte Ware sofort bei Anlieferung abgenommen werden. Bei nicht rechtzeitiger Abnahme sind wir unbeschadet sonstiger Rechte ohne erneutes Angebot berechtigt, die fälligen Mengen dem Käufer auf seine Kosten und Gefahr zuzustellen oder einzulagern und als geliefert zu berechnen oder aber die Lieferung abzulehnen. Gerät der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so haftet er für den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen. Im Übrigen setzt die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus, nébst Klärung aller technischen Fragen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges bzw. zufälliger Verschlechterung der Ware geht im Zeitpunkt des Annahmeverzuges auf den Käufer über.
- Wir sind nicht an feste Lieferfristen gebunden. Verbindliche Liefertermine müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Fixgeschäfte müssen vom Kunden ausdrücklich als solche deklariert werden und von uns ausdrücklich bestätigt werden.

VI. Lieferhindernisse, höhere Gewalt

- Ereignisse höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände, die uns die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erheblich erschweren oder vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise unmöglich machen, und zwar gleich ob sie bei uns selbst oder unserer Lieferanten eintreten oder vorliegen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, einzuschränken oder hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, sofern wir kein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Über derartige Lieferhindernisse werden wir unsere Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. Der höheren Gewalt stehen gleich Terror, Aufruhr, Störung von Transportwegen, behördliche Maßnahmen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Versorgungskrisen, Arbeitskampfmaßnahmen, Epidemien, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Betriebsbehinderungen, wie zum Beispiel durch Feuer, Wasser, IT-Störungen, Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtung von uns nicht schuldhaft herbeigeführt worden sind. Ist ein Liefertermin verbindlich vereinbart worden und ist die Lieferfrist durch vorstehend genannte Ereignisse überschritten worden, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche entstehen in diesem Fall nicht.
- Im Falle von höherer Gewalt bzw. des Eintritts eines unter Punkt 1 aufgezählten Ereignisses sind wir berechtigt Teillieferungen vorzunehmen und Lieferungen zu unterbrechen. Der Kunde wird dazu rechtzeitig von uns informiert.
- Geraten wir in Lieferverzug, hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Mit fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung stehen dem Kunden nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht zu und sind der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.
- Die vorstehend genannten Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn ein Fixgeschäft vereinbart worden ist.
- Lieferverzug unsererseits liegt nicht vor, wenn der Kunde schuldhaft mit seinen Leistungen aus diesem oder anderen Verträgen mit uns in Verzug ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Käufer bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle ist der Käufer verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware unverzüglich auf seine Kosten an uns zurückzuschicken. Eine Eigenrücknahme durch uns steht uns ebenfalls frei. Im Falle des Rücktritts gestattet uns der Käufer schon heute einen ungehinderten Zugang zu der von uns gelieferten Vorbehaltsware. Wir sind zur Verwertung der Ware nach erfolgter Rücknahme berechtigt. Der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Käufers angerechnet.
- Der Käufer ist berechtigt, über die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt. Veräußert der Käufer unsere Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter, so tritt er bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist, in Höhe unseres jeweiligen Rechnungsendbetrages an uns ab. Wir erklären die Annahme der Abtretung. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung berechtigt. Unser Recht, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, er nicht in Zahlungsverzug gerät, eine Zahlungsverpflichtung vorliegt und er keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat. In diesen Fällen können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldners die Abtretung mitteilt.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, tritt der Käufer hiermit einen erstrangigen Anteil der Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Fakturenwertes unserer Vorbehaltsware an uns ab. Hat der Käufer diese Forderung im Rahmen des echten Factoringes verkauft, so tritt er hiermit die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an uns ab. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Käufer in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer gestellt, tritt der Käufer seine Forderungen aus dem Kontokorrentverhältnis hiermit in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware an uns ab. Von der Abtretung umfasst sind insbesondere nicht nur Zahlungsansprüche, sondern auch Ansprüche auf Herausgabe insbesondere für den Fall, dass der Käufer ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft. Wir nehmen die vorstehend genannten Abtretungen hiermit an.
- Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pflichtig zu behandeln und ausreichend auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Schadensersatzansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe unserer Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen sind unzulässig.
- Die Be- und Verarbeitung von unserer Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller, ohne dass uns daraus irgendwelche Pflichten erwachsen. Sollte unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung erlöschen, so überträgt uns der Kunde bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware und verwahrt sie für uns unentgeltlich. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Im Falle der Zahlungseinstellung oder bei Stellung eines Insolvenzantrags ist der Kunde nicht mehr zur Veräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von der Vorbehaltsware berechtigt. Der Kunde ist so dann verpflichtet, die Vorbehaltsware zu separieren und zu kennzeichnen und für eine treuhänderische Verwaltung der uns zustehenden Beträge Sorge zu tragen.
- Wird die Eigentumsvorbehaltsware in ein Land verfrachtet, in dem die Grundsätze des hier vereinbarten Eigentumsvorbehalts keine Anwendung finden sollten, gilt, dass der Käufer auf unser Verlangen eine gleichwertige Sicherheit zu stellen hat. Wir sind jederzeit, auch nach Abschluss des Vertrages, berechtigt, zur Sicherung unserer Forderung, auch der noch nicht fälligen, eine ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen und weitere Vorleistungen unsererseits davon abhängig zu machen.
- Für den Fall, dass der Eigentumsvorbehalt nur durch Eintrag in bestimmte Register oder/ und unter Beachtung von besonderen sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen Gültigkeit erlangt, verpflichtet sich der Käufer, diese Voraussetzungen zu schaffen. Alle sich daraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.

VIII. Verpackung

- Kosten für die Entsorgung von Verpackungen trägt der Kunde. Sollten wir zu einer Rücknahme von Verpackungen gesetzlich verpflichtet sein, so hat der Kunde die Kosten des Rücktransports zu unserem Firmensitz zu tragen. Der Kunde ist für die Einhaltung der zu beachtenden Vorschriften beim Rücktransport verantwortlich.
- Ein Schadensersatzanspruch für mangelhafte Verpackung besteht nicht.

IX. Preise und Zahlungen

1. Ist kein Preis vereinbart worden, so erfolgt die Berechnung hinsichtlich der gelieferten und abgenommenen Menge zu unserem am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis.
2. Vereinbarte Preise gelten zzgl. der am Liefertag geltenden Mehrwertsteuer. Für deren Berechnung sind die von uns ermittelten Gewichte, Stückzahlen und Mengen maßgeblich, sofern der Käufer nicht unverzüglich widerspricht.
3. Wir behalten uns das Recht vor, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn nach Vertragschluss erhebliche Kostensteigerungen oder Kostensenkungen z.B. im Bereich der Materialbeschaffung oder bei Produktionskosten, sowie durch Tarifabschlüsse geänderte Lohn- und Lohnnebenkosten sowie der Energiekosten etc. eintreten.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug mit der Lieferung fällig. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Unabhängig vom Ort der Übergabe der Ware ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Kunden unser Sitz.
5. Skonti und Rabatte werden nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung gewährt. Das Rechnungsdatum stellt Berechnungsgrundlage der Zahlungsfristen dar. Rechtzeitige Zahlung ist dann erfolgt, wenn wir über den Rechnungsbetrag mit Wertstellung am Fälligkeitstag auf dem von uns angegebenen Konto verfügen können.
6. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Zinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kreditgewährung, mindestens jedoch 5 Prozentpunkte über dem von der EZB bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt uns vorbehalten. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht, wenn der Gegenanspruch auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruht. Ferner ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

X. Gewährleistung und Mängelanzeige

1. Unsere Lieferungen hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und offensichtliche Mängel i.S.v. § 377 HGB innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang schriftlich anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Bei dieser Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Mängelrüge muss uns unverzüglich nach Feststellung schriftlich oder in Textform unter Angabe der Auftrags-, Chargen-, Rechnungs- und Lieferscheinnummer zugeleitet werden.
2. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Mängelrügen müssen eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels enthalten.
3. Wir behalten uns die Möglichkeit der Nachprüfung vor. Die Ware muss dafür im Originalzustand erhalten bleiben und uns zugänglich gemacht werden. Technisch unvermeidbare Schwankungen hinsichtlich Beschaffenheit, Qualität und Aussehen der Ware berechtigen nicht zur Mängelrüge.
4. Wird unsere Ware verarbeitet, bearbeitet, mit anderen Sachen verbunden oder vermischt, gilt die gelieferte Ware im Falle von erkennbaren Mängeln als vertragsgemäß vom Kunden genehmigt. Entsprechendes gilt im Falle der Weiterverwendung vom ursprünglichen Bestimmungsort.
5. Im Falle eines fristgerecht gerügten und begründeten Mangels sind wir nach unserer Wahl berechtigt, diesen entweder kostenlos zu beseitigen oder mangelfreie Ware nachzuliefern (Nacherfüllung). Eine Rücksendung muss vorab avisiert werden und kann nur mit unserer Zustimmung erfolgen. Die zurückgesendete Ware geht in unser Eigentum über. Der Kunde hat nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Aufwendungsersatz sowie einen Anspruch auf Schadensersatz in den in Ziffer XI genannten Grenzen, sofern:
 - (a) wir innerhalb der uns gesetzten angemessenen Nachfrist zur Mangelbeseitigung oder der Nachlieferung der mangelhaften Ware nicht nachkommen
 - (b) die Nacherfüllung fehlschlägt (wobei uns zwei Versuche zustehen),
 - (c) wir die Nacherfüllung verweigern oder diese für uns unzumutbar ist.
6. Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht in den Fällen gemäß Ziffer XI Punkt 1 Buchstaben a bis h.

XI. Haftung, Haftungsausschluss und Begrenzung der Haftung

1. Grundsätzlich haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von uns und unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung und die unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für:
 - a) die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - b) die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf,
 - c) die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung, für das Vorhandensein eines Leistungserfolgs oder für ein Beschaffungsrisiko,
 - d) Anfängliche Unmöglichkeit
 - e) Arglist
 - f) die Verletzung von Pflichten i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB, wenn dem Kunden unsere Leistung nicht mehr zuzumuten ist,
 - g) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder
 - h) Sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung.
2. Wir haften nur für den vertragsypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um einen Fall der vorsätzlichen Pflichtverletzung, der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung.
3. Wir übernehmen keine Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, soweit wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder eine wesentliche Vertragspflicht (Erläuterungen zum Begriff siehe Ziffer XI Punkt 1 Buchstabe b) verletzt haben.
4. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Im Besonderen gilt dies für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
5. Sämtliche vorstehend genannten Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang für unsere Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unsere Subunternehmer.
6. Für die Geltendmachung etwaiger Ansprüche des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis auf Schadensersatz gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht in den Fällen gemäß Ziffer XI Punkt 1 Buchstaben a bis h.
7. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
8. Soweit der Kunde für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

XII. Datenschutz

1. Im Rahmen der Begründung, Ausgestaltung, Abwicklung oder Änderung des Vertragsverhältnisses sind wir berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers und seiner Mitarbeiter, ggf. auch Daten von durch den Käufer beauftragter Subunternehmer zu speichern und zu verarbeiten. Die Datenspeicherung und Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. An dieser Stelle verweisen wir auch auf unsere Datenschutzerklärung.

XIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Salvatorische Klausel

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand gerichtlich zu verklagen.
2. Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung, ebenso wenig Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Ausländisches Recht und Rechtsnormen, die auf fremde Rechtsordnungen verweisen, sind grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Sollte eine einzelne Bestimmung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll dann durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Kontaktdata bei Rückfragen zu den AGB:

econ-systems GmbH · Alter Postweg 16 · 32469 Petershagen · Deutschland
Tel +49 5707 939010 · Fax +49 5707 939150
www.econ-systems.de · info@econ-systems.de